

Einladung

zur 32. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 16.05.2018, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bürgermeisters
2. Auflösung von Ausschüssen
Vorlage: 1251/2018
3. Neubildung und Besetzung der Ausschüsse
Vorlage: 1252/2018
4. Um- und Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses
Vorlage: 1253/2018
5. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses
Vorlage: 1214/2018
6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen
Vorlage: 1208/2018
7. Festsetzung und Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Am Mühlenhof" von der Prof.-Schröder-Straße bis zur Einmündung der Thelensgracht im Stadtteil Beeck
Vorlage: 1231/2018
8. Feststellung des Jahresabschlusses 2016 gem. §96 Abs. 1 i. v. m. §101 Abs. 1 GO
Vorlage: 1235/2018
9. Beschluss über die Behandlung des Fehlbetrages 2016
Vorlage: 1237/2018
10. Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2016
Vorlage: 1241/2018
11. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 2 GO NRW
Vorlage: 1248/2018

12. Bericht der Verwaltung über die Entwicklung des Haushaltslage im 1. Quartal 2018
Vorlage: 1250/2018
13. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN über den Verzicht des Einsatzes des Herbizidwirkstoffes Glyphosat auf Flächen der Stadt Geilenkirchen
Vorlage: 1216/2018
14. Beratung und Beschlussfassung über den Bauvorentwurf zur Erneuerung der Erschließungsanlagen in der ehemaligen Fliegerhorstsiedlung Teveren, I. Bauabschnitt, westliche Teilfläche
Vorlage: 1219/2018
15. Bebauungsplan Nr. 114 der Stadt Geilenkirchen, Geltungsbereich: Fläche im Stadtkern, nördlich der Straße "An der Linde", östlich des "Hartbaumpfads", südlich des "Ahornwegs" und westlich des "Tannenwegs" (ehemalige Umspannanlage NEW) - Fassung des Aufstellungsbeschlusses für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB - Beschluss über die Information der Öffentlichkeit nach § 13 a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB
Vorlage: 1222/2018
16. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 66 "Am Tripser Wäldchen"
Vorlage: 1239/2018
17. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf eine Einwohnerversammlung zum Thema "Teichanlagen und Pflegezustand im Gebiet Am Tripser Wäldchen"
Vorlage: 1254/2018
18. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen
19. Fragestunde für Einwohner

II. Nichtöffentlicher Teil

20. Auftragsvergaben
- 20.1. Vergabe von Bauleistungen im Zusammenhang mit dem Straßen- und Wegebauprogramm 2018
Vorlage: 1184/2018
- 20.2. Beratung und Beschlussvorschlag über den Austausch von weiteren 133 konventionellen Straßenleuchten durch LED-Leuchten / energetische Sanierung (I. BA. 2018, Phase VI)
Vorlage: 1218/2018
- 20.3. Vergabe von Elektroarbeiten zur Brandschutztechnischen Sanierung der GGS Gillrath
Vorlage: 1223/2018
- 20.4. Vergabe von Elektroarbeiten zur Brandschutztechnischen Sanierung der KGS Teveren

Vorlage: 1224/2018

- 20.5. Vergabe von Architektenleistungen für die Umbauarbeiten im Nebentrakt der städtischen Realschule
Unterbringung der Musikschule und Einrichtung einer Lehrküche
Vorlage: 1228/2018
- 20.6. Vergabe des Auftrags zur Reinigung der Sinkkästen im Stadtgebiet
Vorlage: 1256/2018
- 20.7. Vergabe des Auftrags zur Pflege der öffentlichen Grünflächen im Stadtgebiet 2018
Vorlage: 1257/2018
- 21. Umfirmierung der NEW Metering GmbH in die NEW Smart City GmbH (mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH im NEW Holding-Modell)
Vorlage: 1243/2018
- 22. Beteiligung der NEW Smart City GmbH an der eShare.one GmbH und der urbility.one GmbH (mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH im NEW Holding-Modell)
Vorlage: 1244/2018
- 23. Beteiligung der NEW Smart City GmbH an der Gesellschaft für dezentrales Energiemanagement GmbH (mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH im NEW Holding-Modell)
Vorlage: 1245/2018
- 24. Beteiligung der EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH an der Gesellschaft für dezentrales Energiemanagement GmbH (DEM GmbH)
Vorlage: 1247/2018
- 25. Vorschlagsliste zur Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023
Vorlage: 1236/2018
- 26. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen

Mit freundlichen Grüßen

Schmitz
Bürgermeister

Hauptamt
02.05.2018
1251/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	16.05.2018

Auflösung von Ausschüssen

Sachverhalt:

Durch den Wechsel der Stadtverordneten Hensen in die CDU-Fraktion sind im Stadtrat neue Stimmverhältnisse entstanden. Aufgrund dieser Änderung ist laut Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 31.01.2017 die Ausschussbesetzung auch während der laufenden Wahlperiode anzupassen, da ansonsten der Spiegelbildlichkeitsgrundsatz in den Ausschüssen des Stadtrats nicht mehr gegeben wäre.

Von der Auflösung ausgeschlossen werden können der Jugendhilfeausschuss, auf den spezialgesetzliche Regelungen anzuwenden sind, wie auch der Wahlprüfungsausschuss, der in dieser Legislaturperiode höchstwahrscheinlich nicht mehr zum Einsatz kommen wird. Betroffen von der Auflösung sind folgende Ausschüsse:

Haupt- und Finanzausschuss
Umwelt- und Bauausschuss
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur
Rechnungsprüfungsausschuss

In den kleineren Ausschüssen (Wahlausschuss, Umlegungsausschuss, Spielplatz- und Wegebaukommission) ist die Spiegelbildlichkeit aufgrund der geringen Größe nach wie vor gegeben. Drittorganisationen werden von der Vorgabe der Spiegelbildlichkeit nicht erfasst, so dass diese ebenfalls weiter fortbestehen können.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt löst folgende Ausschüsse auf: Haupt- und Finanzausschuss, Umwelt- und Bauausschuss, Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur sowie den Rechnungsprüfungsausschuss.

(Hauptamt, Frau Beckers-Offermanns, 02451 - 629 108)

Hauptamt
03.05.2018
1252/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	16.05.2018

Neubildung und Besetzung der Ausschüsse

Sachverhalt:

Nachdem die Auflösung der Ausschüsse unter TOP 2 beschlossen wurde, müssen die betroffenen Ausschüsse neu gebildet und besetzt werden.

Da grundsätzlich ein Einigungsverfahren der Fraktionen vorgesehen ist, wurden diese gebeten, Listen zur Besetzung der Ausschüsse zu erarbeiten und der Verwaltung zur Verfügung zu stellen. Hieraus wurde ein einheitlicher Wahlvorschlag erarbeitet, der in der Anlage zu dieser Vorlage beigelegt ist. Dem Wahlvorschlag kann nur gefolgt werden, wenn er ohne Gegenstimmen angenommen wird.

In der Sitzung des Rates muss in einem ersten Schritt beschlossen werden, welche Ausschüsse neu gebildet werden. Der Vorschlag der Verwaltung lautet wie folgt:

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Bildung des Haupt- und Finanzausschusses, des Umwelt- und Bauausschusses, des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, des Ausschusses für Bildung, Soziales, Sport und Kultur wie auch des Rechnungsprüfungsausschusses.

Im nächsten Schritt ist nun die Anzahl der Mitglieder der einzelnen Ausschüsse, zu bestimmen. Die Verwaltung schlägt vor, die bisherige Personenzahl in den betroffenen Ausschüssen beizubehalten.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss, der Umwelt- und Bauausschuss, der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung wie auch der Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur setzen sich aus 19 Mitgliedern zusammen, der Rechnungsprüfungsausschuss aus 10 Mitgliedern.

Sodann sind die Ausschussvorsitze nach § 58 Abs. 5 GO NRW zu vergeben, da diese aus der Mitte der Ausschüsse zu vergeben sind und bei einer neuen Zusammensetzung ebenfalls neu zu vergeben sind. Nach dem Zugreifverfahren errechnen sich die Zugriffe auf die Ausschussvorsitze wie folgt:

CDU Fraktion	1. und 2. Zugriff
SPD Fraktion	3. Zugriff
Bündnis 90/Grüne oder CDU	4. Zugriff

Die Fraktionen haben folgende Vorschläge unterbreitet:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Herr Karl-Peter Conrads
Umwelt- und Bauausschuss	Herr Hans-Josef Paulus
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Herr Marko Banzet
Rechnungsprüfungsausschuss	Herr Heinz Kohnen

Beschlussvorschlag:

Den Vorschlägen der Fraktionen für die Besetzung der Ausschussvorsitze wird gefolgt.

Schließlich muss noch beschlossen werden, dass die Fraktionen für jeden Ausschuss originäre Mitglieder benennen sollen. Falls ein originäres Mitglied verhindert sein sollte, wird es von einem persönlichen Vertreter/einer persönlichen Vertreterin vertreten, der/die bei der Besetzung der Ausschüsse von den Fraktionen benannt werden muss. Ferner ist eine Liste allgemeiner Vertreter zu benennen, die in der von der Fraktion aufgeführten Reihenfolge die Vertretung des originären Mitglieds übernehmen, wenn auch der persönliche Vertreter verhindert sein sollte. Die erste Person aus der Liste der allgemeinen Vertreter würde dann die Vertretung übernehmen und im Verhinderungsfall von der zweiten in der Liste aufgeführten Person vertreten werden. Ein einheitlicher Wahlvorschlag über die namentliche Benennung der Ausschussmitglieder ist in der Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem einheitlichen Wahlvorschlag zu. Die Vertretungsregelung wird wie oben dargestellt durchgeführt.

(Hauptamt, Frau Beckers-Offermanns, 02451 - 629 108)

Besetzung der Ausschüsse

Anmerkung: Fraktionsmitglieder, die nicht originäre Ausschussmitglieder sind, werden als persönliche und/oder allgemeine Vertreter aufgeführt.

Haupt- und Finanzausschuss: 19 Sitze (Vorsitz Bürgermeister Schmitz)

CDU (8)

Bales, Klaus
Kappes, Michael
Kohnen, Heinz
Münchs, Willi
Neudeck, Uwe
Paulus, Hans-Josef
Speuser, Lars
Weiler, Max (*Sprecher*)

persönlicher Vertreter

Conrads, Karl-Peter
Diederichs, Jennifer
Schumacher, Manfred
Slupik, Barbara
Hensen, Theresia
Tartler, Raimund
vom Scheidt, Kirsten

allgemeine Vertreter

Conrads, Karl-Peter
Diederichs, Jennifer
Schumacher, Manfred
Slupik, Barbara
Hensen, Theresia
Tartler, Raimund
vom Scheidt, Kirsten

SPD (3)

Grundmann, Christoph
Banzet, Marko
Hoffmann, Horst-Eberhard

persönlicher Vertreter

Klein, Thomas
Thielemann, Michael
Hoffmann, Karin

allgemeine Vertreter

Klein, Thomas
Thielemann, Michael
Hoffmann, Karin

Bündnis 90/Grüne (3)

Benden, Hans-Jürgen
Volles, Harald
Jansen, Rainer

persönlicher Vertreter

Thelen, Ruth
Bintakys-Heinrichs, Maja

allgemeine Vertreter

Thelen, Ruth
Bintakys-Heinrichs, Maja

Geilenkirchen bewegen! und FDP (2)

Kasper, Nils
Kleinen, Wilfried

persönlicher Vertreter

Wolff, Wilhelm
Kuhn, Leonhard

allgemeine Vertreter

Wolff, Wilhelm
Kuhn, Leonhard

Bürgerliste (2)

Gerads, Helmut
Kravanja, Christian

persönlicher Vertreter

Brandt, Karola
Graf, Johann M.

allgemeine Vertreter

Brandt, Karola
Graf, Johann M.

Für GK! (1)

Kals-Deußen, Gabi

persönlicher Vertreter

Mesaros, Stefan

Beratendes Mitglied nach § 58 GO NRW

Mingers, Manfred

Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur : 19 Sitze (Vorsitz: SPD)**CDU (8)**

Diederichs, Jennifer
 Kappes, Michael(Sprecher)
 Speuser, Lars
 Weiler, Max
 Jöris, Uwe (s. B.)
 Paulus, Frank (s. B.)
 Plum, Heinz-Arno (s. B.)
 Hensen, Theresia

persönlicher Vertreter

Bales, Klaus
 Conrads, Karl-Peter
 Kohnen, Heinz
 Münchs, Willi
 Neudeck, Uwe
 Schumacher, Manfred
 Slupik, Barbara
 Tartler, Raimund

allgemeine Vertreter

Bales, Klaus
 Conrads, Karl-Peter
 Kohnen, Heinz
 Münchs, Willi
 Neudeck, Uwe
 Paulus, Hans-Josef
 Schumacher, Manfred
 Slupik, Barbara
 Tartler, Raimund
 Latten, Berto (s. B.)
 Krückels, Peter (s. B.)
 Sonntag, Ullrich (s. B.)
 Mondschein, Christopher (s. B.)
 Jansen, Franz-Michael (s. B.)
 Thelen, Friedhelm (s. B.)
 Henßen, Johannes (s. B.)

SPD (3)

Banzet, Marko (***Vorsitz***)
 Grundmann, Christoph
 Klein, Thomas

persönlicher Vertreter

Grundmann, Christoph
 Banzet, Conny (s. B.)
 Fischer, Sven-Eric (s. B.)

allgemeine Vertreter

Thielemann, Michael
 Hoffmann, Horst-Eberhard
 Sontopski, Dieter (s. B.)
 Hoffmann, Karin
 Engelmann, Sonja (s. B.)
 Banzet, Conny (s. B.)
 Fischer, Sven-Eric (s. B.)
 Bock, Sabine (s. B.)
 Lubberich, Carmen (s. B.)
 Schäfer, Ingo (s. B.)
 Ueberwolf, Jennifer (s. B.)
 Dr. Möhring, Joachim (s. B.)

Bündnis 90/Grüne (3)

Benden, Hans-Jürgen
 Thelen, Ruth
 Wegner-Hens, Katja (s. B.)

persönlicher Vertreter

Bintakys-Heinrichs, Maja
 Körner, Dieter (s. B.)
 Rodenbücher, Karin (s. B.)

allgemeine Vertreter

Bintakys-Heinrichs, Maja
 Jansen, Rainer
 Volles, Harald

Geilenkirchen bewegen! und FDP (2)

Kasper, Nils
 Kuhn, Leonhard

persönlicher Vertreter

Wolff, Wilhelm
 Kleinen, Sophia (s.B.)

allgemeine Vertreter

Wolff, Wilhelm
 Kleinen, Sophia (s.B.)

Bürgerliste (2)

Brandt, Karola
 Thamer, Werner (s.B.)

persönlicher Vertreter

Gerads, Helmut
 -

allgemeine Vertreter

Gerads, Helmut
 Graf, Johann M.
 Kassel, Stefan (s. B.)
 Kravanja, Christian
 Schiffer, Markus (s. B.)
 Coobs, Frank (s. B.)

Für GK! (1)

Mesaros, Stefan

persönlicher Vertreter

Kals-Deußen, Gabi

Fortsetzung nächste Seite

Beratende Mitglieder der Kirchengemeinden

Kozikowski, Bernhard

N.N.

Lungovà, Anna

N.N.

Seniorenbeauftragte (beratendes Mitglied)

Butenschön, Christa

N.N.

Beratendes Mitglied des Sportsportverbandes

Von St. Vieth, Heinz-Josef

Hölscher, Karin

Die jeweiligen Schulleiter/innen der städt. Schulen und des Bischöflichen Gymnasiums St. Ursula werden beratend zu den Sitzungen hinzugezogen.

Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung: 19 Sitze (Vorsitz: CDU)**CDU (8)**

Bales, Klaus
 Conrads, Karl-Peter (***Vorsitz***)
 Neudeck, Uwe
 Schumacher, Manfred (*stellv. Vorsitz*)
 Slupik, Barbara
 Stamm, Jörg (s. B.)
 Winands, Siegfried (s. B.)
 Diederichs, Jennifer

persönlicher Vertreter

Diederichs, Jennifer
 Kappes, Michael
 Kohnen, Heinz
 Münchs, Willi
 Speuser, Lars
 Tartler, Raimund
 Weiler, Max
 vom Scheidt, Kirsten

allgemeine Vertreter

Diederichs, Jennifer
 Kappes, Michael
 Kohnen, Heinz
 Münchs, Willi
 Paulus, Hans-Josef
 Speuser, Lars
 Tartler, Raimund
 Weiler, Max
 Latten, Berto (s. B.)
 Krückels, Peter (s. B.)
 Sonntag, Ullrich (s. B.)
 Mondschein, Christopher (s. B.)
 Jansen, Franz-Michael (s. B.)
 Thelen, Friedhelm (s. B.)
 Henßen, Johannes (s. B.)

SPD (3)

Banzet, Marko
 Fischer, Sven-Eric (s. B.)
 Thielemann, Michael

persönlicher Vertreter

Grundmann, Christoph
 Hoffmann, Karin
 Engelmann, Sonja (s. B.)

allgemeine Vertreter

Grundmann, Christoph
 Schulz, Peter (s. B.)
 Engelmann, Sonja (s. B.)
 Hoffmann, Horst-Eberhard
 Klein, Thomas
 Hoffmann, Karin
 Banzet, Conny (s. B.)
 Helf, Ingo (s. B.)
 Lubberich, Carmen (s. B.)
 Schäfer, Ingo (s. B.)
 Ueberwolf, Jennifer (s. B.)
 Dr. Möhring, Joachim (s. B.)

Bündnis 90/Grüne (3)

Benden, Hans-Jürgen
 Bintakys-Heinrichs, Maja
 Jansen, Rainer

persönlicher Vertreter

Wegner-Hens, Katja (s. B.)
 Eggert, Uwe (s. B.)
 Bremkes, Volker (s. B.)

allgemeine Vertreter

Thelen, Ruth
 Volles, Harald

Geilenkirchen bewegen! und FDP (2)

Wolff, Wilhelm
 Stumpf, Anton (s. B.)

persönlicher Vertreter

Kleinen, Wilfried
 Kuhn, Leonhard

allgemeine Vertreter

Kleinen, Wilfried
 Kuhn, Leonhard

Bürgerliste (2)

Dircks, Guillaume (s. B.)
 Laumen, Hubert (s. B.)

persönlicher Vertreter

Ebel, Christian (s. B.)
 Scholl, Gerd (s. B.)

allgemeine Vertreter

Brandt, Karola
 Ebel, Christian (s. B.)
 Gerads, Helmut
 Graf, Johann M.
 Kravanja, Christian
 Scholl, Gerd (s. B.)
 Vogelsang, Rainer (s. B.)

Für GK! (1)

Dr. Plum, Wilfried (s. B.)

persönlicher Vertreter

Kals-Deußen, Gabi

allgemeine Vertreter

Mesaros, Stefan

Umwelt- und Bauausschuss: 19 Sitze (Vorsitz: CDU)**CDU (7)**

Conrads, Karl-Peter
 Paulus, Hans-Josef (**Vorsitz**)
 Slupik, Barbara (Sprecherin)
 Tartler, Raimund
 vom Scheidt, Kirsten (*stellv. Vorsitz*)
 Benend, Hans-Josef (s. B.)
 Kochs, Dirk (s. B.)
 Hensen, Theresia

persönlicher Vertreter

Bales, Klaus
 Diederichs, Jennifer
 Kohnen, Heinz
 Münchs, Willi
 Neudeck, Uwe
 Schumacher, Manfred
 Jöris, Uwe (s. B.)
 Weiler, Max

allgemeine Vertreter

Bales, Klaus
 Diederichs, Jennifer
 Kappes, Michael
 Kohnen, Heinz
 Münchs, Willi
 Neudeck, Uwe
 Schumacher, Manfred
 Speuser, Lars
 Weiler, Max
 Latten, Berto (s. B.)
 Krückels, Peter (s. B.)
 Sonntag, Ullrich (s. B.)
 Mondschein, Christopher (s. B.)
 Jansen, Franz-Michael (s. B.)
 Thelen, Friedhelm (s. B.)
 Henßen, Johannes (s. B.)

SPD (3)

Grundmann, Christoph
 Sontopski, Holger (s. B.)
 Banzet, Conny (s. B.)

persönlicher Vertreter

Schulz, Peter (s. B.)
 Banzet, Klaus (s. B.)
 Helf, Ingo (s. B.)

allgemeine Vertreter

Klein, Thomas
 Hoffmann, Horst-Eberhard
 Banzet, Marko
 Thielemann, Michael
 Schulz, Peter (s. B.)
 Banzet, Klaus (s. B.)
 Helf, Ingo (s. B.)
 Sontopski, Dieter (s. B.)
 Lubberich, Carmen (s. B.)
 Schäfer, Ingo (s. B.)
 Ueberwolf, Jennifer (s. B.)
 Dr. Möhring, Joachim (s. B.)

Bündnis 90/Grüne (3)

Volles, Harald
 Benden, Hans-Jürgen
 Bani-Shoraka, Daniel (s. B.)

persönlicher Vertreter

Eichhorn-Jordan, Roswitha (s. B.)
 Dr. Evertz, Stefan (s. B.)
 Wegner-Hens, Katja (s. B.)

allgemeine Vertreter

Benden, Hans-Jürgen
 Bintakys-Heinrichs, Maja
 Jansen, Rainer
 Thelen, Ruth

Geilenkirchen bewegen! und FDP (2)

Kleinen, Wilfried
 Rudzki, Ursula (s. B.)

persönlicher Vertreter

Wolff, Wilhelm
 Kasper, Nils

allgemeine Vertreter

Wolff, Wilhelm
 Kasper, Nils

Bürgerliste (2)

Graf, Johann M.
 Rose, Friedhelm (s. B.)

persönlicher Vertreter

Brandt, Karola
 Lubberich, Karl-Heinz (s. B.)

allgemeine Vertreter

Brandt, Karola
 Gerads, Helmut
 Kravanja, Christian
 Kravanja, Heinz-Peter (s. B.)
 Lubberich, Karl-Heinz (s. B.)
 Spiertz, Josef (s. B.)
 Ronneberger, Gero (s. B.)

Für GK! (1)

Kals-Deußen, Gabi

persönlicher Vertreter

Deußen, Alwin (s. B.)

allgemeine Vertreter

Mesaros, Stefan

Rechnungsprüfungsausschuss: 10 Sitze (Vorsitz: CDU)**CDU (4)**

Conrads, Karl-Peter
 Kappes, Michael
 Kohnen, Heinz (Vorsitz)
 Münchs, Willi

persönlicher Vertreter

Bales, Klaus
 Neudeck, Uwe
 Speuser, Lars
 Weiler, Max

allgemeine Vertreter

Bales, Klaus
 Diederichs, Jennifer
 Neudeck, Uwe
 Paulus, Hans-Josef
 Schumacher, Manfred
 Slupik, Barbara
 Speuser, Lars
 Tartler, Raimund
 vom Scheidt, Kirsten
 Weiler, Max

SPD (2)

Grundmann, Christoph
 Hoffmann, Horst-Eberhard

persönlicher Vertreter

Klein, Thomas
 Hoffmann, Karin

allgemeine Vertreter

Banzet, Marko
 Thielemann, Michael
 Klein, Thomas
 Hoffmann, Karin

Bündnis 90/Grüne (1)

Jansen, Rainer

persönlicher Vertreter

Volles, Harald

allgemeine Vertreter

Benden, Hans-Jürgen
 Dr. Evertz, Stefan
 Bintakys-Heinrichs, Maja

Geilenkirchen bewegen! und FDP (1)

Kasper, Nils

persönlicher Vertreter

Wolff, Wilhelm

allgemeine Vertreter

Kleinen, Wilfried
 Kuhn, Leonhard
 Wolff, Wilhelm

Bürgerliste (1)

Kravanja, Christian

persönlicher Vertreter

Brandt, Karola

allgemeine Vertreter

Gerads, Helmut
 Graf, Johann M.

Für GK! (1)

Kals-Deußen, Gabi

persönlicher Vertreter

Mesaros, Stefan

Verwaltung
03.05.2018
1253/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	16.05.2018

Um- und Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses

Sachverhalt:

Auf Grundlage der Einführung des § 4 Ziffer 3 Buchstabe k) der Satzung für das Jugendamt der Stadt Geilenkirchen wurde Frau Birgit Lang zum beratenden Mitglied des Jugendhilfeausschusses als Vertreterin für die Tagesmütter und –väter gewählt. Als ihre Stellvertreterin wurde Frau Ulrike Höfling gewählt.

Darüber hinaus teilte die Polizei mit, dass Herr Heinz Sieberichs seinen Sitz als beratendes Mitglied aufgibt und an seiner Stelle Herr Kriminalhauptkommissar Heiko Hermanns bestellt werden soll.

Beschlussvorschlag:

1. Frau Birgit Lang wird als Vertreterin der Tagesmütter und –väter der Stadt Geilenkirchen als beratendes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss bestellt. Frau Ulrike Höfling wird als ihre persönliche Vertreterin bestellt.
2. Herr Heinz Sieberichs verlässt den Jugendhilfeausschuss. An seiner Stelle wird Herr Kriminalhauptkommissar Heiko Hermanns als Vertreter der Polizei als beratendes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss bestellt.

(Verwaltung, Herr Hilgers, 02451 - 629 109)

Verwaltung
10.04.2018
1214/2018

Anträge

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	16.05.2018

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses

Sachverhalt:

Herr Patrick Küppenbender ist von seinem Sitz im Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied zurückgetreten.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beabsichtigt, diesen Sitz gemäß dem beiliegenden Antrag neu zu besetzen.

Beschlussvorschlag:

Neues Mitglied im Jugendhilfeausschuss wird Frau Ruth Thelen, persönliche Vertreterin wird Frau Sabine Philippen.

Anlage:
Antrag Grünen-Fraktion - Umbesetzung JHA

(Verwaltung, Herr Hilgers, 02451 - 629 109)



Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im Rat der Stadt Geilenkirchen
Markt 9
52511 Geilenkirchen
Jürgen Benden

Telefon: 02451 5951
Handy: 0177 200 111 9
Mail: j.benden@t-online.de

Herrn Bürgermeister
Georg Schmitz
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Geilenkirchen, den 01.04.2018

Betreff: Umbesetzung Jugendhilfeausschuss

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die GRÜNE Fraktion im Rat der Stadt Geilenkirchen stellt den nachfolgenden Antrag mit der Bitte um Aufnahme auf die Tagesordnung in der nächsten Sitzung des Rates.

Beschlussvorschlag:

Neues Mitglied im Jugendhilfeausschuss wird Frau Ruth Thelen, persönliche Vertreterin wird Frau Sabine Philippen.

Mit Dank und freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Jürgen Benden', is located below the closing text.

Jürgen Benden
Fraktionsvorsitzender

Verwaltung
13.04.2018
1208/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.04.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	16.05.2018

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen

Sachverhalt:

1. Zuwendungen für Fraktionen, Gruppen und fraktionslose Stadtverordnete

Gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen erhalten Fraktionen, Gruppen und fraktionslose Stadtverordnete neben den im Haushalt angewiesenen geldwerten Leistungen auf der Grundlage des § 56 Abs. 3 GO NRW aus Haushaltsmitteln Zuwendungen für ihre Geschäftsführung. Über die Anwendung dieser Vorschrift wurde am 13.03.2013 letztmalig im Haupt- und Finanzausschuss in der Vorlage Nr. 809/2013 beraten. Der Beschlussvorschlag der Verwaltung wurde abgelehnt.

Angesichts der Rechtslage und der bisherigen Rechtsprechung zu Zuwendungen an Fraktionen ist die derzeitige Regelung in der Hauptsatzung anzupassen. Aufgrund des anzuwendenden allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes aus Art. 3 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes, ist die Größe einer Fraktion nicht allein ausschlaggebend für die Verteilung der Mittel.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen hat in einem diesbezüglichen Erlass empfohlen, für die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Fraktionen einen Maßstab zu wählen, der dem Bedarf gerecht wird und dem Gebot der Chancengleichheit Rechnung trägt. Als Maßstab ist die Fraktionsstärke sachgerecht; doch eine rein proportionale Mittelverteilung nach Köpfen ist demnach nicht zulässig.

Jeder Fraktion entsteht ein gewisser Sockelbedarf, der kleinere Fraktionen bei einer proportionalen Mittelverteilung ungleich stärker beschweren würde (BVerwG, Urteil vom 05.07.2012).

Vor diesem Hintergrund kommen zur Verteilung der Mittel grundsätzlich zwei mögliche Vorgehensweisen in Betracht.

Zum einen kann ein Sockelbetrag an alle Fraktionen ausbezahlt werden, der die Kosten deckt, die jeder Fraktion, unabhängig von ihrer Größe, entstehen. Der darüber hinaus gehende Bedarf kann durch eine Pro-Kopf-Verteilung gedeckt werden, die sich an der Fraktionsgröße orientiert.

Die zweite Möglichkeit ist eine degressiv proportionale Verteilung. Hierbei werden die ersten Mitglieder einer Fraktion stärker gewichtet als spätere.

Bezüglich der Höhe der zu gewährenden Haushaltsmittel trifft § 56 Abs. 3 GO NRW keine Aussage. Das Bundesverfassungsgericht erklärt jedoch im Urteil vom 13.06.1989 (Az.: 2 BvE 1/88), dass Fraktionszuwendungen zweckgebundene Zuwendungen sind. Demnach sollen sächliche und personelle Aufwendungen der Fraktion ganz oder teilweise gedeckt werden und sind hierauf begrenzt. Dementsprechend bietet es sich grundsätzlich an, die Gesamtmenge der von den Fraktionen nachgewiesenen Aufwendungen als Grundlage heranzuziehen. Der Durchschnittswert der Verwendungsnachweise der letzten Jahre ist bislang jedoch nicht aussagekräftig. Deshalb wird vorgeschlagen, die Höhe der zuletzt ausgezahlten Zuwendungen als Grundlage für die Berechnung bis zum 31.12.2019 anzusetzen. Der Betrag liegt bei 9.120 €.

Orientiert am genannten Gesamtbetrag werden im Folgenden jeweils zwei Varianten je Vorgehensweise dargestellt.

a) Sockelbetrag + Pauschale pro Fraktionsmitglied

Variante 1	Jährlich	Monatlich	
Sockelbetrag insg. 30 % des Gesamtbetrages	€ 2736,00	€ 228,00	
Aufteilung auf 8 Fraktionen bzw. fraktionslose Stadtverordnete	€ 342,00	€ 28,50	
Pauschale für alle Ratsmitglieder insgesamt	€ 6384,00	€ 532,00	
Pro kopf Verteilung auf jedes Ratsmitglied	€ 168,00	€ 14,00	
Betrag für Fraktionen bzw. fraktionslose Stadtverordnete	Sitze	Jährlich	Monatlich
CDU	15	€ 2862,00	€ 238,50
SPD	6	€ 1350,00	€ 112,50
Bündnis 90/Die Grünen	5	€ 1182,00	€ 98,50
Freie Bürgerliste	4	€ 1014,00	€ 84,50
GK bewegen! und FDP	4	€ 1014,00	€ 84,50
Für GK	2	€ 678,00	€ 56,50
Manfred Mingers	1	€ 510,00	€ 42,50
Michael van Dillen	1	€ 510,00	€ 42,50
Summe	38	€ 9120,00	€ 760,00

Variante 2	Jährlich	Monatlich	
Sockelbetrag insg. 40 % des Gesamtbetrages	€ 3648,00	€ 304,00	
Aufteilung auf 8 Fraktionen bzw. fraktionslose Stadtverordnete	€ 456,00	€ 38,00	
Pauschale für alle Ratsmitglieder	€ 5472,00	€ 456,00	
Pro Kopf Verteilung auf jedes Ratsmitglied	€ 144,00	€ 12,00	
Betrag für Fraktionen bzw. fraktionslose Stadtverordnete	Sitze	Jährlich	Monatlich
CDU	15	€ 2616,00	€ 218,00
SPD	6	€ 1320,00	€ 110,00
Bündnis 90/Die Grünen	5	€ 1176,00	€ 98,00
Freie Bürgerliste	4	€ 1032,00	€ 86,00
GK bewegen! und FDP	4	€ 1032,00	€ 86,00
Für GK	2	€ 744,00	€ 62,00
Manfred Mingers	1	€ 600,00	€ 50,00
Michael van Dillen	1	€ 600,00	€ 50,00
Summe	38	€ 9120,00	€ 760,00

b) Degressiv proportionale Verteilung

Variante 1: Gewichtung 90 %

Mitglied Nr.	Punkte / 100	Jahresbetrag	Monatsbetrag
1	100	331,64 €	27,64 €
2	90,0	298,48 €	24,87 €
3	81,0	268,63 €	22,39 €
4	72,9	241,76 €	20,15 €
5	65,6	217,59 €	18,13 €
6	59,0	195,83 €	16,32 €
7	53,1	176,25 €	14,69 €
8	47,8	158,62 €	13,22 €
9	43,0	142,76 €	11,90 €
10	38,7	128,48 €	10,71 €

11	34,9	115,64 €	9,64 €
12	31,4	104,07 €	8,67 €
13	28,2	93,66 €	7,81 €
14	25,4	84,30 €	7,02 €
15	22,9	75,87 €	6,32 €

Fraktion bzw. fraktionslose Stadtverordnete	Sitze	Jahresbetrag	Monatsbetrag
CDU	15	2.633,57 €	219,46 €
SPD	6	1.553,92 €	129,49 €
Bündnis 90/Die Grünen	5	1.358,09 €	113,17 €
Freie Bürgerliste	4	1.140,51 €	95,04 €
GK bewegen! und FDP	4	1.140,51 €	95,04 €
Für GK	2	630,11 €	52,51 €
Manfred Mingers	1	331,64 €	27,64 €
Michael van Dillen	1	331,64 €	27,64 €
Summe	38	9.120,00 €	760,00 €

Variante 2: Gewichtung mit 80 %

Mitglied Nr.	Punkte / 100	Jahresbetrag	Monatsbetrag
1	100	452,87 €	37,74 €
2	80,0	362,29 €	30,19 €
3	64,0	289,83 €	24,15 €
4	51,2	231,87 €	19,32 €
5	41,0	185,49 €	15,46 €
6	32,8	148,40 €	12,37 €
7	26,2	118,72 €	9,89 €
8	21,0	94,97 €	7,91 €
9	16,8	75,98 €	6,33 €
10	13,4	60,78 €	5,07 €
11	10,7	48,63 €	4,05 €
12	8,6	38,90 €	3,24 €
13	6,9	31,12 €	2,59 €
14	5,5	24,90 €	2,07 €
15	4,4	19,92 €	1,66 €

Fraktion bzw. fraktionslose Stadtverordnete	Sitze	Jahresbetrag	Monatsbetrag
CDU	15	2.184,66 €	182,06 €
SPD	6	1.670,75 €	139,23 €
Bündnis 90/Die Grünen	5	1.522,36 €	126,86 €
Freie Bürgerliste	4	1.336,86 €	111,41 €
GK bewegen! und FDP	4	684,47 €	57,04 €
Für GK	2	815,16 €	67,93 €
Manfred Mingers	1	452,87 €	37,74 €
Michael van Dillen	1	452,87 €	37,74 €
Summe	38	9.120,00 €	760,00 €

Es steht natürlich frei, die Höhe des Sockelbetrags bzw. die Gewichtung anders einzuteilen. Um möglichst viel Handlungsspielraum zu geben, sollte ein konkreter Beschlussvorschlag erst nach der Meinungsfindung in der Gremiumssitzung formuliert werden. Allgemein könnte der Beschluss wie folgt gefasst werden:

Beschlussvorschlag zu 1):

1. Fraktionen, Gruppen und fraktionslosen Stadtverordneten werden Haushaltsmittel nach § 56 Abs. 3 GO NRW gemäß dem Vorschlag [Nr. – Buchstabe – Variante] der Verwaltung zugewiesen. § 16 Absätze 1, 2 und 3 der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen ändern sich entsprechend.
2. Der Gesamtbetrag der Zuwendungen unter 1. wird bis zum 31.12.2019 auf 9.120 € festgelegt. Ab dem 01.01.2020 bemisst sich der Gesamtbetrag an dem Durchschnittswert der gesamten nachgewiesenen Aufwendungen der Fraktionen aus den letzten drei Jahren. Dieser Betrag wird jährlich angepasst.

2. Zuweisung von Räumen an fraktionslose Stadtverordnete

Neben der oben dargestellten Regelung zur Verteilung von Haushaltsmitteln wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 13.03.2013 die Zuweisung von Räumen im Rathaus an Fraktionen, Gruppen und fraktionslose Stadtverordnete nach ihrer Verfügbarkeit beschlossen.

Die ständige Rechtsprechung zeigt, dass eine Ungleichbehandlung von fraktionslosen Ratsmitgliedern und Fraktionen durchaus möglich ist und kein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes vorliegt. Aufgrund der aktuellen Rechtslage und der ohnehin prekären räumlichen Situation im Rathaus und den städtischen Gebäuden, schlägt die Verwaltung vor, die genannte Regelung aus der Hauptsatzung zu entfernen.

Beschlussvorschlag zu 2):

§ 16 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen wird gestrichen.

Anlagen:

Auszug aus der Niederschrift zur HFA Sitzung vom 13.03.2013

Vorlage 809-2013

(Verwaltung, Herr Hilgers, 02451 - 629 109)

Sockelbetrag könnte nach dem Schlüssel der Entschädigungsverordnung bei den Fraktionsvorsitzenden verteilt werden.
D.h. Einzelvertreter bekommen den einfachen Wert, Fraktionen bis zu 7 Mitgliedern den 2-fachen und Fraktionen mit 8 und mehr Mitgliedern erhalten den 3-fachen Satz.

Dies würde folgende Gewichtung bedeuten:

CDU	3-fach	Mitglieder:	15	z.Zt.	3.600,00 €
SPD	2-fach		6		1.440,00 €
Bündnis 90/ Die Grünen	2-fach		5		1.200,00 €
Freie Bürgerliste	2-fach		4		960,00 €
GK beweg! und FDP	2-fach		4		960,00 €
Für GK	2-fach		2		480,00 €
Herr Mingers	1-fach		1		240,00 €
Herr van Dillen	1-fach		1		240,00 €
Summe	15		38		9.120,00 €

Sockelbetrag:	einfache Wert	CDU - 3x	SPD -2x	Grüne - 2x	Bürgerliste - 2x	GK beweg. + FDP - 2x	Für GK - 2x	H. Mingers - 1x	H. van Dillen - 1x	Summe
20% von 9.120 €=	1.824,00 €	364,80 €	243,20 €	243,20 €	243,20 €	243,20 €	243,20 €	121,60 €	121,60 €	1.824,00 €
15% von 9.120 €=	1.368,00 €	273,60 €	182,40 €	182,40 €	182,40 €	182,40 €	182,40 €	91,20 €	91,20 €	1.368,00 €
12,5% von 9.120 €=	1.140,00 €	228,00 €	152,00 €	152,00 €	152,00 €	152,00 €	152,00 €	76,00 €	76,00 €	1.140,00 €
10% von 9.120 €=	912,00 €	182,40 €	121,60 €	121,60 €	121,60 €	121,60 €	121,60 €	60,80 €	60,80 €	912,00 €
5% von 9.120€=	456,00 €	91,20 €	60,80 €	60,80 €	60,80 €	60,80 €	60,80 €	30,40 €	30,40 €	456,00 €

Wert pro Mitglied

Restbetrag nach Köpfen:										
Restbetrag bei 20%	7.296,00 €	2.880,00 €	1.152,00 €	960,00 €	768,00 €	768,00 €	384,00 €	192,00 €	192,00 €	7.296,00 €
Restbetrag bei 15%	7.752,00 €	3.060,00 €	1.224,00 €	1.020,00 €	816,00 €	816,00 €	408,00 €	204,00 €	204,00 €	7.752,00 €
Restbetrag bei 12,5%	7.980,00 €	3.150,00 €	1.260,00 €	1.050,00 €	840,00 €	840,00 €	420,00 €	210,00 €	210,00 €	7.980,00 €
Restbetrag bei 10%	8.208,00 €	3.240,00 €	1.296,00 €	1.080,00 €	864,00 €	864,00 €	432,00 €	216,00 €	216,00 €	8.208,00 €
Restbetrag bei 5%	8.664,00 €	3.420,00 €	1.368,00 €	1.140,00 €	912,00 €	912,00 €	456,00 €	228,00 €	228,00 €	8.664,00 €

Somit neue Jahresbeträge:

Summe bei 20% Sockelbetrag	3.244,80 €	1.395,20 €	1.203,20 €	1.011,20 €	1.011,20 €	1.011,20 €	627,20 €	313,60 €	313,60 €	9.120,00 €
Veränderungen zum aktuellen Stand	-355,20 €	-44,80 €	3,20 €	51,20 €	51,20 €	51,20 €	147,20 €	73,60 €	73,60 €	
Summe bei 15% Sockelbetrag	3.333,60 €	1.406,40 €	1.202,40 €	998,40 €	998,40 €	998,40 €	590,40 €	295,20 €	295,20 €	9.120,00 €
Veränderungen zum aktuellen Stand	-266,40 €	-33,60 €	2,40 €	38,40 €	38,40 €	38,40 €	110,40 €	55,20 €	55,20 €	
Summe bei 12,5% Sockelbetrag	3.378,00 €	1.412,00 €	1.202,00 €	992,00 €	992,00 €	992,00 €	572,00 €	286,00 €	286,00 €	9.120,00 €
Veränderungen zum aktuellen Stand	-222,00 €	-28,00 €	2,00 €	32,00 €	32,00 €	32,00 €	92,00 €	46,00 €	46,00 €	
Summe bei 10% Sockelbetrag	3.422,40 €	1.417,60 €	1.201,60 €	985,60 €	985,60 €	985,60 €	553,60 €	276,80 €	276,80 €	9.120,00 €
Veränderungen zum aktuellen Stand	-177,60 €	-22,40 €	1,60 €	25,60 €	25,60 €	25,60 €	73,60 €	36,80 €	36,80 €	
Summe bei 5% Sockelbetrag	3.511,20 €	1.428,80 €	1.200,80 €	972,80 €	972,80 €	972,80 €	516,80 €	258,40 €	258,40 €	9.120,00 €
Veränderungen zum aktuellen Stand	-88,80 €	-11,20 €	0,80 €	12,80 €	12,80 €	12,80 €	36,80 €	18,40 €	18,40 €	

Beiblatt zur Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.04.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	16.05.2018

a) Änderung der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen

In seiner Sitzung am 25.04.2018 hat der Haupt- und Finanzausschuss den Punkt eingehend beraten und sich auf einen Vorschlag zu den Fraktionszuwendungen der CDU-Fraktion geeinigt. Diese hat in ihrem Vorschlag eine Gewichtung des Sockelbetrags vorgenommen, der je nach Fraktionsstärke variiert. Dies findet u.a. darin seine Begründung, dass Fixkosten für bspw. Kopien, Toner oder auch Zeitschriftenabonnements stark von der Fraktionsgröße abhängen. Orientiert an dem Verteilungsmaßstab der Entschädigungsverordnung NRW ist dieser sachgerecht gewählt. Nach Auswertung der Verwendungsnachweise der vergangenen Jahre werden die durch die Fraktionen angegebenen Fixkosten durch den neuen Sockelbetrag gedeckt, so dass dieser in seiner Höhe angemessen ist. Insgesamt hat die Einführung des neuen Berechnungssystems im Ergebnis für die kleineren Fraktionen bzw. die fraktionslosen Ratsmitglieder eine Erhöhung des Zuschusses zur Folge.

Der aus dem Haupt- und Finanzausschuss entwickelte Beschlussvorschlag lautet:

Beschlussvorschlag zu 1):

1. Fraktionen, Gruppen und fraktionslosen Stadtverordneten werden Haushaltsmittel nach § 56 Abs. 3 GO NRW gemäß dem Vorschlag der CDU-Fraktion mit einem Sockelbetrag in Höhe von 5 % des Gesamtbetrages zugewiesen. § 16 Absätze 1, 2 und 3 der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen ändern sich entsprechend.
2. Der Gesamtbetrag der Zuwendungen unter 1. wird bis zum 31.12.2019 auf 9.120 € festgelegt. Ab dem 01.01.2020 bemisst sich der Gesamtbetrag an dem Durchschnittswert der gesamten nachgewiesenen Aufwendungen der Fraktionen aus den letzten drei Jahren. Dieser Betrag wird jährlich angepasst.

b) Zuweisung von Räumen an fraktionslose Stadtverordnete

Beschlussvorschlag zu 2):

§ 16 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen wird wie folgt geändert:
„Den Fraktionen und Gruppen werden nach Verfügbarkeit grundsätzlich Räume im Rathaus oder in einem anderen städtischen Gebäude zugewiesen, wenn die jeweilige Fraktion oder Gruppe damit einverstanden ist.“

Auf Grundlage der oben stehenden Beschlussvorschläge wurde eine Änderungssatzung zur Hauptsatzung erstellt. Die Änderungssatzung ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Änderungssatzung wird in der vorliegenden Form beschlossen.

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen

Vom ...

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am ... folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen beschlossen:

Art. 1

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

§ 16

Fraktionen, Gruppen und fraktionslose Ratsmitglieder

- (1) Die Fraktionen, Gruppen und fraktionslose Ratsmitglieder im Rat erhalten neben den im Haushaltsplan angewiesenen geldwerten Leistungen auf der Grundlage des § 56 Abs. 3 GO aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu ihren Aufwendungen für ihre Geschäftsführung. Die Zuwendungen bestehen aus einem Sockelbetrag in Höhe von 5 % des im Haushalt veranschlagten Gesamtbetrages und einer proportionalen Verteilung des Restbetrages anhand der pro-Kopf-Fraktionsstärke. Fraktionen mit einer Stärke von 8 Mitgliedern erhalten einen 3-fachen Sockelbetrag; Fraktionen mit einer Stärke von 2-7 Mitgliedern erhalten einen 2-fachen Sockelbetrag. Gruppen erhalten einen 2-fachen und fraktionslose Ratsmitglieder einen einfachen Sockelbetrag.
- (2) Die Verwendung der finanziellen Zuwendungen ist durch Nachweis gemäß § 56 Abs. 3 Satz 3 GO zu belegen. Danach zu viel gezahlte Mittel sind zu erstatten.
- (3) Den Fraktionen und Gruppen werden nach Verfügbarkeit grundsätzlich Räume im Rathaus oder in einem anderen städtischen Gebäude zugewiesen, wenn die jeweilige Fraktion oder Gruppe damit einverstanden ist.
- (4) Die Beträge werden monatlich im Voraus überwiesen.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bauverwaltungs- und Tiefbauamt
10.04.2018
1231/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.04.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	16.05.2018

Festsetzung und Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Am Mühlenhof" von der Prof.-Schröder-Straße bis zur Einmündung der Thelensgracht im Stadtteil Beeck

Sachverhalt:

Die Erschließungsanlage „Am Mühlenhof“, beginnend an der Einmündung Professor-Schröder-Straße bis zur Einmündung der Thelensgracht im Stadtteil Beeck wurde im Jahre 2016 erneuert und verbessert. Es wurden neue Bordstein- und Rinnenanlagen zur Straßenentwässerung gebaut. Die Fahrbahn erhielt, wie auch vorher vorhanden, eine neue Schwarzdecke. Die Gehweganlagen wurden an das Fahrbahnniveau angepasst und nunmehr einheitlich in Betonsteinpflaster befestigt. Weiterhin wurde eine neue Beleuchtungsanlage installiert.

Durch die erfolgte Straßenbaumaßnahme wurde eine den heutigen Anforderungen an die Verkehrssicherheit entsprechende, wieder auf Jahrzehnte hinaus intakte Verkehrsanlage geschaffen und hierdurch die Erschließungs- und Wohnsituation der angrenzenden Grundstücke erheblich verbessert. Da den Grundstückseigentümern durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser erneuerten und verbesserten Verkehrsanlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden, sind zum Ersatz des der Stadt entstandenen Herstellungsaufwandes für die Fahrbahn, die Straßenentwässerung und die Gehweganlagen Straßenbaubeiträge nach § 8 KAG zu erheben.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am entstandenen Herstellungsaufwand richtet sich nach dem geltenden Ortsrecht.

Bei der o. g. Erschließungsanlage handelt es sich um eine Haupteerschließungsstraße. Der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt daher für die Fahrbahn und die Straßenentwässerung 30 %, für die Gehwege 50 % und für die Beleuchtung 30 % des der Stadt entstandenen beitragsfähigen Aufwandes.

Der von den Anliegern zu tragende Herstellungsaufwand ist nach § 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Geilenkirchen auf die durch die jeweilige Anlage erschlossenen Grundstücke nach der Grundstücksfläche zu verteilen.

Anrechenbar ist hierbei grundsätzlich eine Fläche bis zu einer Tiefe von 40 Metern, es sei denn, dass eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf. Grundstücke in Bebauungsplangebieten werden mit der Fläche in die Abrechnung einbezogen, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht.

Die sich ergebende Fläche wird hiernach entsprechend ihrer baulichen Ausnutzbarkeit mit einem Prozentsatz bewertet. Dieser beträgt bei bis zu zweigeschossiger Bebauung bzw. Bebaubarkeit 100 %.

Die Summe der anrechenbaren und entsprechend ihrer baulichen Ausnutzbarkeit bzw. Nutzung bewerteten Grundstücksflächen ist die Abrechnungsfläche. Sie beträgt im vorliegenden Fall 20.111 m².

Zusammenstellung des Aufwandes und Berechnung des Beitragssatzes

Teileinrichtung	beitragsfähiger Aufwand	Anliegeranteil	umlagefähiger Aufwand
Herstellung der Fahrbahn einschließlich Oberflächenentwässerung	164.779,12 €	30 %	49.433,74 €
Herstellung der Gehwege	65.961,64 €	50 %	32.980,82 €
Herstellung der Beleuchtung	10.848,69 €	30 %	3.254,61 €
Summen:	241.589,45 €		85.669,17 €

Es ergibt sich somit ein Beitragssatz in Höhe von

$$85.669,17 \text{ €} : 20.111 \text{ m}^2 = \mathbf{4,259816 \text{ €/m}^2 \text{ Abrechnungsfläche.}^*}$$

* Die Abrechnung ist durch das Rechnungsprüfungsamt noch nicht abschließend geprüft. Daher können sich bis zur Ratssitzung am 16.05.2018 noch geringfügige Änderungen ergeben.

Beschlussvorschlag:

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage „Am Mühlenhof“ im Stadtteil Beeck werden gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NW) in Verbindung mit der Satzung der Stadt über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen Beiträge erhoben. Der Anteil der Beitragspflichtigen richtet sich nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung.

(Bauverwaltungs- und Tiefbauamt, Herr Savoir, 02451 - 629 229)

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	02.05.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	16.05.2018

Feststellung des Jahresabschlusses 2016 gem. §96 Abs. 1 i. v. m. §101 Abs. 1 GO

Sachverhalt:

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungsverhandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der vorstehende Prüfungsbericht wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (vgl. IDW PS 450) erstattet.

Beschlussvorschlag:

Der gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister dem Rat

zur Feststellung zugeleitete Jahresabschluss nebst Lagebericht und Anhang vom 19.05.2017 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 101 GO NRW geprüft worden.

Das Prüfungsergebnis ist im Prüfungsbericht vom 20.04.2018 und im Bestätigungsvermerk festgehalten worden.

Der Jahresabschluss 2016 vom 19.05.2017 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt

(Rechnungsprüfungsamt, Herr Maaßen, 02451 - 629 410)

Rechnungsprüfungsamt
20.04.2018
1237/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	02.05.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	16.05.2018

Beschluss über die Behandlung des Fehlbetrages 2016

Sachverhalt:

Nach Prüfung und Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses ist durch den Rat über die Behandlung des etwaigen Jahresfehlbetrages zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Nach Prüfung und Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses 2016 durch den Rat der Stadt Geilenkirchen wird der Jahresfehlbetrag 2016 in Höhe von 769.105,90 EURO der Ausgleichsrücklage entnommen.

(Rechnungsprüfungsamt, Herr Maaßen, 02451 - 629 410)

Rechnungsprüfungsamt
19.04.2018
1241/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	02.05.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	16.05.2018

Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2016

Sachverhalt:

Nachdem die Beschlüsse über den Jahresabschluss gefasst wurden ist gemäß § 96 GO NRW über die Entlastung des Bürgermeisters zu beraten.

Beschlussvorschlag:

1. Der Bürgermeister wird nach § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2016 entlastet.
2. Der Bürgermeister wird gebeten, den Prüfbericht nebst Bestätigungsvermerk sowie den Jahresabschluss 2016 und den Rechenschaftsbericht gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

(Rechnungsprüfungsamt, Herr Maaßen, 02451 - 629 410)

Kämmerei
04.05.2018
1248/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	16.05.2018

Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 2 GO NRW

Sachverhalt:

Im laufenden Haushaltsjahr sind die nachstehenden über- bzw. außerplanmäßigen Leistungen erforderlich. Diese sind vom Rat zu genehmigen (§ 83 Abs. 2 GO NRW).

Produkt, Sachkonto, Maßnahme	Bezeichnung, Begründung und Deckungsvorschlag	Ansatz 2018	außerplanmäßig (a) überplanmäßig (ü)	Aufwand	Auszahlung
03.211.01 091100	<u>Grundschulen</u> <u>Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau</u> <u>Auszahlungen für die Herstellung von PKW-Parkflächen auf dem Gelände der Grundschule Würm</u> Auf dem Gelände der Grundschule Würm ist in den vergangenen Osterferien eine Teilfläche der Freianlage zu einem befestigten PKW-Parkplatz umgebaut worden, um ein geordnetes Parken sowohl auf dem Schulgelände als auch im Hinblick auf die Nutzung der dortigen Bürgerhalle zu ermöglichen. Die kurzfristige Umsetzung der Maßnahme in den zurückliegenden Osterferien wurde entschieden, da in diesem Zeitraum ein örtlich ansässiger Bauunternehmer verfügbar war, der eine weitestgehend <u>kostenlose</u> Mithilfe an diesem Projekt angeboten hatte. Ferner konnten Bürger des Ortes für die unentgeltliche Mithilfe an dem Projekt gewonnen werden. An Investitionsauszahlungen für das benötigte Material fallen insgesamt 7.000 € an. Das Vorhaben wurde als investive Maßnahme eingeordnet, für die im Haushalt 2018 keine Mittel eingeplant waren. <u>nachrichtlich</u> Bei Ausführung der Maßnahme als reine Unternehmerleistung wären Investitionsauszahlungen in Höhe von geschätzt 22.500,00 € zu leisten gewesen.	0,00 €	7.000,00 € (a)		X

01.111.09.0 544800	<u>Deckung</u> Die Deckung erfolgt aus Produkt 03.218.01.0/Sachkonto 091100/Maßnahme 03.218.01.02, Projekt KlimaBildungsZentrum.GK an der ALG	50.000,00 €	30.000,00 € (ü)	X	X
	<u>Finanzmanagement u. Rechnungswesen</u> <u>Schadensfälle</u> Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 28.02.2018 einem gerichtlichen Vergleich in einer Grundstücksangelegenheit zugestimmt. Auf die Ratsvorlage Nr. 1178/2018 wird verwiesen. Aus dem Verfahren wird die Stadt Geilenkirchen einschl. der anteilig zu tragenden Kosten des Rechtsstreits voraussichtlich mit einem Betrag in Höhe von 30.000 € in Anspruch genommen. Der Betrag ist als überplanmäßige Leistung bei SK 544800 (Schadensfälle) zu veranschlagen. <u>Deckung</u> Der Schadensfall wird bei der für die Stadt Geilenkirchen bestehenden Eigenschaftsversicherung eingereicht. Hieraus wird eine Schadensregulierung erwartet.				

Beschlussvorschlag:

Der Rat genehmigt die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 2 GO NRW.

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Kämmerei
04.05.2018
1250/2018

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	16.05.2018

Bericht der Verwaltung über die Entwicklung des Haushaltslage im 1. Quartal 2018

Sachverhalt:

Im Rahmen des Finanzcontrollings berichtet die Verwaltung in jedem Quartal über die Entwicklung der Haushaltslage.

Erstmalig wurde der Bericht nun in einer tabellarischen Übersicht erstellt. Dies soll dem schnelleren Überblick über die wichtigsten Sachverhalte sowie der Nachvollziehbarkeit der Entwicklungen in den folgenden Quartalen dienen. Die Veränderungen gegenüber dem Haushaltsplan sind für jede Ertrags- und Aufwandsart direkt erkennbar.

Zu diesem sehr frühen Zeitpunkt des Haushaltsjahres wird eine Ergebnisverschlechterung um -425.142 € prognostiziert. Es wird jedoch weiterhin davon ausgegangen, dass in den nachfolgenden Quartalen Ergebnisverbesserungen zu erzielen sein werden. Es gilt als wahrscheinlich, dass der Kreis Heinsberg aufgrund der Senkung des Umlagesatzes des Landschaftsverbandes Rheinland auch seinen eigenen Umlagesatz senken wird.

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 - 629 113)

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Prognose 1. Quartal 2018	Planabweichung	Kurzbegründung
Steuern und ähnliche Abgaben	25.735.214,33	27.299.069	29.409.563	29.220.150	-189.413	um ca. 250.000 € geringere Gewerbesteuererträge als geplant, höherer Gemeindeanteil an der Einkommensteuer als geplant
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	16.720.186,29	17.442.766	18.425.421	18.242.546	-182.875	um ca. 185.000 € geringere Gaststreitkräftestationierungshilfe als geplant, Antrag auf Härtefallregelung beim Heimatministerium gestellt
+ Sonstige Transfererträge	326.487,11	298.700	554.200	664.200	110.000	lt. Hochrechnung höhere Transfererträge für Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.706.595,84	10.535.378	9.916.810	9.952.145	35.335	höhere Verwaltungsgebühren im Bereich Baugenehmigungen / Bauaufsicht
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	615.946,63	528.864	562.984	562.984	0	keine Veränderungen
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.467.894,56	4.843.500	3.977.250	3.570.068	-407.182	lt. Hochrechnung geringere Zuweisungen des Landes nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
+ Sonstige ordentliche Erträge	3.390.894,80	1.801.330	1.838.387	1.888.387	50.000	Bußgelder im Bereich ruhender Verkehr lt. Hochrechnung um ca. 50.000 € höher als geplant
+ Aktivierte Eigenleistungen	265.805,37	246.200	19.000	19.000	0	keine Veränderungen
+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	keine Veränderungen
= Ordentliche Erträge	62.229.024,93	62.995.807	64.703.615	64.119.480	-584.135	
- Personalaufwendungen	-14.019.854,77	-14.289.549	-15.085.560	-15.651.520	565.960	um etwa 788.000 € höhere Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen als geplant, geringere Dienstbezüge bei Angestellten
- Versorgungsaufwendungen	-832.857,80	-1.060.000	-1.199.998	-1.199.998	0	keine Veränderungen
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-7.142.538,84	-8.379.355	-8.896.416	-8.496.416	-400.000	lt. Hochrechnung geringere Unterhaltungsaufwendungen im Bereich Infrastruktur und Gebäude
- Bilanzielle Abschreibungen	-7.936.731,55	-7.626.175	-7.481.545	-7.481.545	0	keine Veränderungen
- Transferaufwendungen	-30.164.249,51	-32.157.356	-32.306.279	-32.060.455	-245.824	lt. Hochrechnung geringere soziale Leistungen an Asylbewerber erforderlich, höhere Krankenhausumlage als geplant erforderlich
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.822.106,86	-2.272.109	-2.066.368	-2.043.368	-23.000	um ca. 20.000 € geringere Mieten für Asylunterkünfte
= Ordentliche Aufwendungen	-62.918.339,33	-65.784.544	-67.036.166	-66.933.303	-102.863	
= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-689.314,40	-2.788.737	-2.332.551	-2.813.823	-481.272	
+ Finanzerträge	878.600,65	737.350	772.435	772.435	0	keine Veränderungen
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-958.392,15	-791.500	-663.500	-607.370	-56.130	geringere Zinsaufwendungen durch weitere Entschuldung und günstiger Kassenlage
= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-79.791,50	-54.150	108.935	165.065	56.130	
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-769.105,90	-2.842.887	-2.223.616	-2.648.758	-425.142	
+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	
- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	
= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	
= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	-769.105,90	-2.842.887	-2.223.616	-2.648.758	-425.142	
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage						
Verrechnete Erträge Bei Vermögensgegenstände	-154.068,24	0	0	0	0	
Verrechnete Aufwendungen Bei Vermögensgegenständen	57.562,42	0	0	0	0	
Verrechnungssaldo (= Zeilen 27 und 28)	-96.505,82	0	0	0	0	

Nachrichtlich:

Stand der Investitionskredite am Ende des Quartals

21.617.161

Stand der Kassenkredite am Ende des Quartals

0

Bauverwaltungs- und Tiefbauamt
05.04.2018
1216/2018

Anträge

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Vorberatung	24.04.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	16.05.2018

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN über den Verzicht des Einsatzes des Herbizidwirkstoffes Glyphosat auf Flächen der Stadt Geilenkirchen

Antragstext:

Mit dem als Anlage beigefügten Schreiben der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 04.04.2018 wird die Beratung über den nachstehenden Beschlussvorschlag zum Verzicht des Einsatzes des Herbizidwirkstoffes Glyphosat auf Flächen der Stadt Geilenkirchen im Umwelt- und Bauausschuss und im Rat beantragt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Geilenkirchen strebt einen Verzicht des Herbizidwirkstoffes Glyphosat auf allen städtischen Flächen an
2. Private Unternehmen, die Aufträge von der Stadt Geilenkirchen zur Pflege von Grün-, Sport- und Verkehrsflächen erhalten, werden entsprechend auf einen Glyphosatverzicht vertraglich verpflichtet. Bei laufenden Verträgen wird auf eine freiwillige Einigung hingewirkt.
3. Beim Abschluss neuer Pachtverträge für gemeindliche landwirtschaftliche Flächen und bei der Verlängerung von Pachtverträgen wird eine Klausel eingefügt, mit der sich der Pächter zum vollständigen Verzicht auf den Einsatz von glyphosathaltigen Mitteln auf diesen Flächen verpflichtet. Diese Vorgabe wird auch bei Verträgen umgesetzt, die eine automatische Verlängerung für den Fall vorsehen, dass keine Kündigung erfolgt.
4. Bei bestehenden Verträgen sollte geprüft werden ob eine Umsetzung realisierbar ist (Bestandsschutz) und dann nach Möglichkeit mit den Pächtern zu einer einvernehmlichen Lösung hingewirkt werden.

Anlage:

Antrag Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN vom 04.04.2018

(Bauverwaltungs- und Tiefbauamt, ,)



Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im Rat der Stadt Geilenkirchen
Markt 9
52511 Geilenkirchen
Jürgen Benden

Telefon: 02451 5951
Handy: 0177 200 111 9
Mail: j.benden@t-online.de

Herrn Bürgermeister
Georg Schmitz
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Geilenkirchen, den 04.04.2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmitz,
Sehr geehrter Herr Paulus,

die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bittet um Aufnahme des nachfolgenden Antrags auf der nächsten Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses der Stadt Geilenkirchen.

Beschlussvorschlag:

Kein Einsatz des Herbizidwirkstoffs Glyphosat auf Flächen der Stadt Geilenkirchen

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Geilenkirchen folgenden Beschluss:

1. Die Stadt Geilenkirchen strebt einen Verzicht des Herbizidwirkstoffs Glyphosat auf ALLEN städtischen Flächen an.
2. Private Unternehmen, die Aufträge von der Stadt Geilenkirchen zur Pflege von Grün-, Sport- und Verkehrsflächen erhalten, werden entsprechend auf einen Glyphosatverzicht vertraglich verpflichtet. Bei laufenden Verträgen wird auf eine freiwillige Einigung hingewirkt.
3. Beim Abschluss neuer Pachtverträge für gemeindliche landwirtschaftliche Flächen und bei der Verlängerung von Pachtverträgen wird eine Klausel eingefügt, mit der sich der Pächter zum vollständigen Verzicht auf den Einsatz von glyphosathaltigen Mitteln auf diesen Flächen verpflichtet. Diese Vorgabe wird auch bei Verträgen umgesetzt, die eine automatische Verlängerung für den Fall vorsehen, dass keine Kündigung erfolgt.

4. Bei bestehende Verträgen sollte geprüft werden ob eine Umsetzung realisierbar ist (Bestandsschutz) und dann nach Möglichkeit mit den Pächtern zu einer einvernehmlichen Lösung hingewirkt werden.

Begründung:

Bereits 2013 hat sich der Bundesrat für ein Verbot glyphosathaltiger Herbizide für den Haus- und Kleingartenbereich ausgesprochen. Seitdem gibt es verschiedene Aussagen und Studien so wie die der internationalen Krebsforschungsagentur der WHO (IARC) und jener der europäischen Zulassungsbehörde deren inhaltliche Richtung teils diametral entgegengesetzt sind.

So hat die Krebsforschungsagentur (IARC) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) Glyphosat als „wahrscheinlich krebserregend beim Menschen“ eingestuft. Diese Einstufung von Glyphosat bestätigt frühere Hinweise auf eine Kanzerogenität (krebserregende Wirkung) und Genotoxizität (Erbgutschädigung) des Wirkstoffs.

In einigen Bundesländer (Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Hessen) wurden in Reaktion auf die IARC-Einstufung seinerzeit Erlasse gegen die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Glyphosatanwendungen auf Nichtkulturland (u.a. im kommunalen Bereich) erlassen.

Die Stadt Geilenkirchen nimmt dieses Handeln zum Vorbild und möchte mit diesem Beschluss gemäß dem Vorsorgeprinzip ihrer Mitverantwortung für den Gesundheitsschutz ihrer Bürgerinnen und Bürger gerecht werden.

Unabhängig von der Frage nach gesundheitlichen Risiken ist eine wesentliche Reduktion des Glyphosateinsatzes auch in der Landwirtschaft aus ökologischen Gründen geboten, um den dramatischen Rückgang der Artenvielfalt in unseren Kulturlandschaften zustoppen.

U.a. das Umweltbundesamt sieht durch das Unkrautvernichtungsmittel Glyphosat die Artenvielfalt bedroht und verweist darauf, dass durch Glyphosat das Nahrungsnetz für Insekten und auch für Feldvögel zerstört wird.

Nur durch den unverantwortlichen Alleingang des Landwirtschaftsministerium im November 2017 und hier insbesondere des kommissarischen Bundeslandwirtschaftsministers Christian Schmidt CSU, besteht weiterhin die Möglichkeit Glyphosat 5 Jahre einzusetzen.

Weitere Ausführungen erfolgen gerne mündlich im Ausschuss.

Mit Dank und freundlichen Grüßen,



Jürgen Benden

Fraktionsvorsitzender

Bauverwaltungs- und Tiefbauamt
09.04.2018
1219/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Vorberatung	24.04.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	16.05.2018

Beratung und Beschlussfassung über den Bauvorentwurf zur Erneuerung der Erschließungsanlagen in der ehemaligen Fliegerhorstsiedlung Teveren, I. Bauabschnitt, westliche Teilfläche

Sachverhalt:

Im Stadterneuerungsgebiet der ehemaligen Fliegerhorstsiedlung Teveren ist die Sanierung der Erschließungsanlagen erforderlich. Entsprechend dem vorgesehenen Zeitfenster und der städtischen Haushaltsplanung soll in 2018 als I. Bauabschnitt in der westlich der Lilienthalallee gelegenen Teilfläche mit der Erneuerung und der Kanalisation und der Straßen begonnen werden.

Das Ing.-Büro Achten und Jansen aus Aachen hat auftragsgemäß Bauvorentwürfe zu den Kanal- und Straßenerneuerungen in den betreffenden Straßen Möldersstraße, Bölckestraße, Beckstraße und Richthofenstraße erarbeitet.

Die Planungen werden dem Ausschuss seitens des Ing.-Büros in der Sitzung zur Beratung vorgestellt.

Zur Beratungsvorbereitung wird dem Ausschussvorsitzenden und den Fraktionsvorsitzenden mit der Sitzungseinladung jeweils eine Planausfertigung vorgelegt.

Des Weiteren werden der Kanalbau- und Straßenbauvorentwurf zeitgleich mit der Sitzungseinladung in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Mit dem Beratungsergebnis möge der Ausschuss dem Rat der Stadt des Weiteren empfehlen, die Durchführung einer Einwohnerversammlung zu beschließen und hierzu die daran teilnehmenden Vertreter des Rates aller Fraktionen zu bestimmen.

Die Einwohnerversammlung ist vorbehaltlich vorbereitet für Mittwoch, den 06.06.2018, 19.00 Uhr im Sportheim Teveren.

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Einwohnerversammlung könnten die Kanal- und Straßenbauplanung als Bauentwurf verabschiedet werden durch Ratsbeschluss am 04.07.2018.

Beschlussvorschlag:

Der Planungs-vorentwurf zur Erneuerung der Kanalisation und der Straßen in der ehemaligen Fliegerhorstsiedlung Teveren, westlich der Lilienthalallee und die Durchführung einer Einwohnerversammlung am 06.06.2018 werden beschlossen.

Anlagen:

Kanalplanung Fliegerhorstsiedlung 1. BA

Straßenplanung Fliegerhorstsiedlung 1. BA

(Bauverwaltungs- und Tiefbauamt, Herr Savoir, 02451 - 629 229)

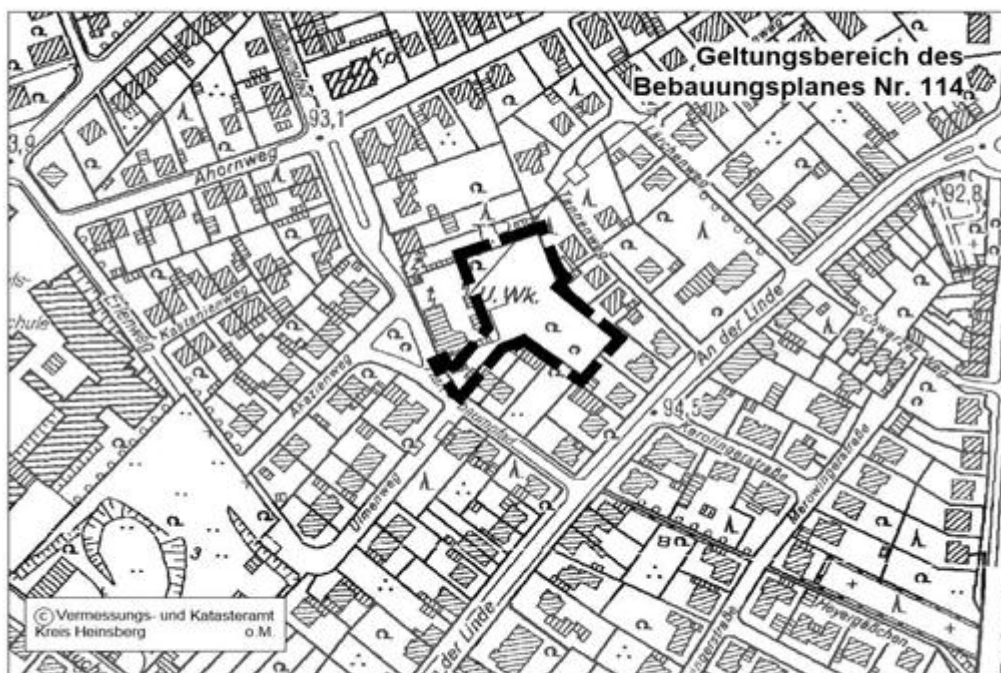
Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau
16.04.2018
1222/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	26.04.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	16.05.2018

Bebauungsplan Nr. 114 der Stadt Geilenkirchen, Geltungsbereich: Fläche im Stadtkern, nördlich der Straße "An der Linde", östlich des "Hartbaumpfads", südlich des "Ahornwegs" und westlich des "Tannenwegs" (ehemalige Umspannanlage NEW)

- Fassung des Aufstellungsbeschlusses für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB
- Beschluss über die Information der Öffentlichkeit nach § 13 a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB



Sachverhalt:

Im Bereich der Innenstadt, nordwestlich des Stadtkerns (am Übergang zum Stadtteil Bauchem) liegt das ehemalige Betriebsgelände der NEW. Hierbei handelte es sich um ein so genanntes Umspannwerk der ehemaligen Überlandzentrale. Nach Aufgabe der betrieblichen Nutzung hat die NEW die Fläche an die ESG (Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen) verkauft, um an dieser Stelle Wohnbauflächen zu entwickeln.

Der Bebauungsplan dient der Wiedernutzbarmachung von ehemals baulich genutzten Flächen. Ziel und Zweck des Planes ist es, in dieser integrierten Lage, angepasst an die Bebauungsstruktur der näheren Umgebung, qualifizierten Wohnungsbau zu entwickeln.

Die Stadt Geilenkirchen verfolgt mit dieser Bauleitplanung folgende Ziele:

- Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung neuen Wohnraums zur Deckung des allgemeinen Wohnbedarfs unter Berücksichtigung der örtlichen Wohnbedürfnisse.
- Eine geordnete städtebauliche Entwicklung dieser ehemaligen gewerblichen Nutzung durch die Schaffung eines attraktiven Wohnstandortes in nächster Nähe zum Stadtkern.

Darüber hinaus stellt das Vorhaben zudem eine städtebaulich sinnvolle Einbindung in einen bereits durch Wohnbebauung umgebenen Bereich dar.

Das am Hartbaumpfad befindliche, zwischenzeitlich leerstehende Betriebsgebäude und weitere auf den Grundstücken stehende bauliche Anlagen sollen im Jahresverlauf beseitigt werden. Entlang des Hartbaumpfades könnte dann eine so genannte Innenbereichsbebauung nach § 34 BauGB genehmigt werden.

Die Planung sieht die Schaffung von Baugrundstücken vor, auf denen jeweils ein zweigeschossiges Wohngebäude mit bis zu zwei Wohneinheiten realisiert werden kann.

Das Büro Raumplan aus Aachen wurde mit der Planung beauftragt und wird das Projekt in der Ausschusssitzung vorstellen.

Zu seiner Realisierung bedarf es der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 114 der Stadt Geilenkirchen. Das Bebauungsplanverfahren kann nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung – beschleunigtes Verfahren) abgewickelt werden, so dass auf eine Umweltprüfung verzichtet werden kann. Potenzielle Eingriffe gelten als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig; ein Ausgleich entfällt (gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

Im so genannten beschleunigten Verfahren kann auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange verzichtet werden, allerdings ist gem. § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass die Öffentlichkeit sich innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann.

Seitens der Stadtverwaltung wird es für zweckmäßig empfunden, dies gemeinsam mit dem Aufstellungsbeschluss bekannt zu machen und die Informationsmöglichkeit im Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Hochbau (A 61) für zwei Wochen zu geben.

Im Ratsinformationssystem werden die Entwürfe für das Projekt und den Bebauungsplan eingestellt. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Ausfertigung der Entwürfe zur Vorbereitung der Sitzung.

Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplan Nr. 114 der Stadt Geilenkirchen wird aufgestellt.

Es wird beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB darüber zu informieren, wo sie sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten kann und dass sie sich innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann.

Anlage/n:

A. Plan 11.04.2018

B. Textliche Festsetzung 11.04.2018

C. Begründung 11.04.2018

(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Herr Jansen, 02451 - 629 208)

Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau
16.04.2018
1239/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	26.04.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	16.05.2018

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 66 "Am Tripser Wäldchen"

Sachverhalt:

1. Einleitung/Beratungsanlass

Durch den Rückbau der 110-KV-Leitung, die bis vor kurzem das Stadtgebiet aus südwestlicher Richtung bis zur Umspannstation durchquerte, fällt in einigen Baugebieten das Schutzziel für die von der Bebauung freizuhaltenen Flächen weg. Demnach könnte sich dort die Möglichkeit eröffnen, eine Nachfolgenutzung für diese Flächen zu schaffen.

Da nach wie vor erheblicher und in der Tendenz steigender Bedarf an Wohnbauflächen besteht, sollte geprüft werden, ob sich die frei werdenden Flächen für eine Wohnbebauung eignen. Begonnen wurde mit der Untersuchung im Wohngebiet „Am Tripser Wäldchen“.

Die möglichen Flächen innerhalb des Baugebiets und deren rechtliche Situation stellen sich folgendermaßen dar:

2. Bestandsaufnahme

- a) Im Einfahrtsbereich zum Wohngebiet befindet sich nördlich der nach rechts abschwenkenden 90°-Kurve eine Grünfläche. Diese Grünfläche ist auf der westlichen Seite mit Gras bewachsen, auf der östlichen Seite und unmittelbar nördlich der Straßenkurve befindet sich Gehölzbestand mit Bäumen und Sträuchern. Dieser Gehölzbestand zieht sich außerdem als 5 m breiter Pflanzstreifen ganz im Westen dieser Fläche als Abgrenzung zum Baugebiet „Blumenviertel“ entlang. Zusätzlich befindet sich westlich der Grundstücke „Am Tripser Wäldchen 88 und 83“ eine Sickermulde. Am Ende der Kurve befindet sich eine Bordsteinabsenkung, die der Zufahrt zur Grünfläche neben der Aufwallung entlang der Kurve dienen sollte. Dieser Zufahrtsbereich ist mit Sträuchern zugewachsen. Südlich der Querstraße „Am Tripser Wäldchen“ noch innerhalb der Parzelle befindet sich eine öffentliche Stellplatzanlage für vier bis fünf Pkw.
- b) Auf der anderen Straßenseite dieser Querstraße befinden sich einige Längsparkplätze. Im nördlich davon gelegenen Bereich befindet sich eine mit Gras bestandene Grünfläche. In diesem Bereich verläuft auf der westlichen Seite eine Mulde zur Versickerung von Oberflächenwasser aus den angrenzenden Bereichen.

- c) Weiter nördlich setzt sich diese mit Gras bestandene Grünfläche fort. Hier befindet sich ebenfalls eine Mulde zur Versickerung von Regenwasser, welches von den angrenzenden bebauten Grundstücken zugeleitet wird. Am nördlichen Ende des Baugebietes weitet sich die Grünfläche großzügig auf. Hier befindet sich ebenfalls eine mit Gras bewachsene Fläche. Der in diesem Bereich verbliebene Stromleitungsmast muss bestehen bleiben. Im Westen befindet sich eine Umspannanlage, die derzeit mit zwei Transformatoren bestanden ist.

Das Baugebiet ist überplant vom Bebauungsplan Nr. 66. Die Grünflächen sind dargestellt als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft. Der Bereich der ehemaligen Leitungstrasse ist festgesetzt mit einem beidseitigen Schutzstreifen als von der Bebauung freizuhaltende Fläche.

Aus der Begründung zum Bebauungsplan geht hervor, dass die festgesetzten „Grünflächen“ im Bereich der Stromleitung im Verbund mit dem Anger, der Randeingrünung und dem vorhandenen Wäldchen ein ökologisch wirksames Netz bilden, die die Wohnqualität des Gebietes wesentlich heben und zugleich dem Ausgleich der Flächenversiegelung dienen.

Das Mulden- und Teichsystem im Baugebiet soll dafür sorgen, dass das Oberflächenwasser von den bebauten Grundstücken zum deutlich überwiegenden Teil vor Ort versickert werden kann.

Die im Norden des Baugebietes gelegene größere Grünfläche (Bereich c) hat u. a. die Funktion, bei Überlastung der angrenzenden Mulden das überschüssige Wasser aufzunehmen, zwischenzulagern und im Wege der Verdunstung und Versickerung der Natur wieder zuzuführen.

3. Bauliche Nutzbarkeit der ehemaligen 110-KV-Leitungstrasse

- a) Die nördliche Hälfte dieses Bereiches scheidet für eine Bebauung aus. Die Versickerungsmulde am östlichen Rand bildet eine erhebliche Einschränkung der baulichen Nutzbarkeit. Die Querparkplätze, von der Straße abzweigend, entlasten den Straßenraum vom Parkdruck. Die darunter verbleibende Fläche wäre zu schmal für eine Bebauung in Anbetracht der einzuhaltenden Abstände von der Mulde im Osten und von dem benachbarten Baugrundstück im Westen. Anders kann es aussehen bei der südlichen Hälfte dieser Fläche, also nördlich des Rechtskurvenbereiches. Hier könnte man sich eine Bebauung vorstellen.
- b) Hier scheidet eine bauliche Entwicklung aus. Die Versickerungsmulde stellt eine erhebliche Einschränkung dar. Entlang der Straße sind Längsparkplätze eingerichtet, an denen in Anbetracht des Parkdruckes im Bereich der Straße „Am Tripser Wäldchen“ nichts geändert werden sollte.
- c) Der im Norden gelegene Bereich scheidet für eine bauliche Nutzung ebenfalls aus. Er dient als Auffangfläche bei einer möglichen Überlastung des Muldenversickerungssystems. Der hier noch vorhandene Strommast muss erhalten bleiben. Die Nähe zur Umspannanlage gebietet aus Immissionsschutzgründen erheblichen Abstand. Der sich südlich anschließende Schmalbereich Richtung Wendehammer und darüber hinaus scheidet für eine bauliche Nutzung aus, da hier das zur Entwässerung nötige Muldensystem vorhanden ist. Die nordöstlich des Wendehammers gelegene überbaubare, aber noch nicht baulich genutzte Fläche kann allerdings zu einem rechteckigen Baufenster geringfügig erweitert werden. Hier kann jetzt eine Bebauung erfolgen; das Grundstück könnte am Markt angeboten werden.

4. Baukonzept im Bereich a) Südhälfte

Durch den erforderlichen Abstand zur vorhandenen Sickersmulde, die Zufahrtsmöglichkeit zu Pflegezwecken und die Weiterführung des 5 m breiten Pflanzstreifens am westlichen Plangebietsrand könnten Baugrundstücke mit einer Gesamtbreite von 32 m entstehen. Da die städ-

tebaulichen Grundsätze des Bebauungsplans Nr. 66 eingehalten werden sollten, scheint eine Parzellierung in zwei Baugrundstücke von je 16 m Breite sinnvoll. Die sich dadurch ergebenden Grundstücksflächen würden sich auf 638 m² und 535 m² belaufen. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Abstandflächen könnten so Gebäudebreiten von jeweils 10 m realisiert werden. Die Tiefe der möglichen Bebauung sollte wie im übrigen Plangebiet 16 m betragen.

Eine Bebauung mit Doppelhäusern scheint wenig sinnvoll, da auf jedem Teilgrundstück nur eine Hausbreite von 5 m zu realisieren wäre. Im gesamten Baugebiet sind zudem nur 12 von 79 Wohnhäusern Doppelhäuser. Die maximale Breite der Bestandsbebauung beträgt ca. 15 m. Dieses Maß sollte auch bei einer neuen Bebauung nicht überschritten werden.

Die Bebauung der gesamten Fläche mit nur einem großen Gebäude mit mehreren Wohneinheiten würde nicht der Eigenart des Gebietes entsprechen. Deshalb sollten nicht mehr als zwei Wohneinheiten je Gebäude zugelassen werden.

Auch sollte der Zufahrts- und Eingangsbereich in das Baugebiet nicht durch ein für dieses Gebiet atypisches Gebäude eines Mehrfamilienwohnhauses markiert werden.

Denkbar ist jedoch, für die Einzelhausbebauung auch zwei Vollgeschosse zu ermöglichen, wenn die Abstandfläche zum benachbarten neuen Baugrundstück 4 m beträgt. Hiermit würde dem Wunsch vieler Bauherren Rechnung getragen, ein Gebäude mit Flachdach oder eine Stadtvilla zu bauen.

Die vorhandene deutliche Aufwallung ist nur im Bereich der Straße vorhanden. Der rückwärtige Grundstücksbereich stellt sich relativ eben dar. Ein Rückbau bzw. Abflachen der Aufwallung wäre zur Erschließung der beiden Baugrundstücke erforderlich.

Die Entwässerung der beiden Grundstücke könnte über den vorhandenen Mischwasserkanal in der Straße erfolgen.

Durch die Ausweisung als Bauland würde auf einem Teil dieser Fläche ein Eingriff in die ökologische Ausgleichsfläche entstehen, der entsprechend zu kompensieren wäre.

Die Fläche für beide Baugrundstücke beträgt 1.173 m². Als Biotoptypen sind dort Feldgehölz und Grünfläche (Wiese) vorhanden. Dieser Bestand ist mit 3.958 Ökopunkten zu bewerten.

Geplant sind auf der Fläche die Bebauung mit zwei Wohnhäusern und die Anlage von Hausgärten. Zusätzlich sollten in den Vorgärten entlang der Kurve Heckenpflanzungen aus heimischen Sträuchern erfolgen. Die geplante Nutzung wird mit 1.877 Ökopunkten bewertet. Demnach verbleibt durch den Eingriff ein auszugleichender Bedarf von 2.081 Ökopunkten.

Diese 2.081 Ökopunkte könnten durch eine Aufwertung der vorhandenen Grünflächen innerhalb des Baugebietes nachgewiesen werden. Für eine Umwandlung von Wiesenflächen in Feldgehölz würden 520 m² Fläche benötigt. Würde man eine Obstwiese schaffen, wäre eine Fläche von 416 m² erforderlich. Auf den untersuchten Teilflächen a, b und c wäre außerhalb der Sickeranlagen genügend Fläche für die Umwandlung in hochwertigere Ausgleichsflächen vorhanden. Diese Flächen würden, wie die Untersuchung gezeigt hat, faktisch für eine Bebauung ausscheiden. Gerade durch den Wegfall der Hochspannungsleitung, die eine Höhenbegrenzung erforderlich machten, eignen sich diese Flächen besonders zum Anpflanzen von heimischen Obst- und Laubbäumen.

Die Möglichkeit, zwei Grundstücke für die Bebauung mit jeweils einem Wohnhaus zu schaffen, könnte ohne eine Änderung des Bebauungsplans Nr. 66 erreicht werden. Hierzu müsste eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 66 hinsichtlich der Festsetzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzfläche und der überlagernden Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft erteilt

werden. Voraussetzung für die Erteilung dieser Befreiung wäre, dass die zur Schaffung der Baugrundstücke überplante Ausgleichsfläche in einem anderen Bereich des Baugebietes nachgewiesen würde.

5. Weiteres Vorgehen

Falls eine Befreiung erteilt wird, würde die Verwaltung die Vermarktung der beiden Baugrundstücke vorbereiten. Die Grundstücksveräußerung würde dann im Haupt- und Finanzausschuss beraten.

Beschlussvorschlag:

Es wird empfohlen, eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 66 hinsichtlich der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzfläche und der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft für den südlichen Bereich der Teilfläche a) zu erteilen, um dort zwei Baugrundstücke zur Wohnhausbebauung zu schaffen. Gleichzeitig wird per Befreiung zugelassen, die Baugrenze wie unter 3 c) letzter Satz erwähnt, zu überschreiten, um ein rechteckiges Baufenster zu schaffen.

Anlage/n:

A. Übersicht

B. Aufteilung

C. Geländeschnitt

(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Herr Brauner, 02451 - 629 213)

Hauptamt
04.05.2018
1254/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	16.05.2018

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf eine Einwohnerversammlung zum Thema "Teichanlagen und Pflegezustand im Gebiet Am Tripser Wäldchen"

Sachverhalt:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Einberufung einer Einwohnerversammlung zum Thema „Teichanlagen und allgemeiner Pflegezustand im Gebiet „Am Tripser Wäldchen“ ist in der Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Es wird eine Einwohnerversammlung zum Thema „Teichanlagen und allgemeiner Pflegezustand im Gebiet Am Tripser Wäldchen“ durchgeführt.

(Hauptamt, Frau Beckers-Offermanns, 02451 - 629 108)



Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im Rat der Stadt Geilenkirchen
Markt 9
52511 Geilenkirchen
Jürgen Benden

Telefon: 02451 5951
Handy: 0177 200 111 9
Mail: j.benden@t-online.de

Herrn Bürgermeister
Georg Schmitz
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Geilenkirchen, den 03.05.2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmitz,

die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Geilenkirchen bittet Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates zu nehmen.

Bürgerversammlung zum Thema „Teichanlagen und Pflegezustand Am Tripser Wäldchen“

Antrag zur nächsten Umwelt- und Bauausschusssitzung: „Teichanlagen und Pflegezustand Am Tripser Wäldchen“

Nach dem am 16.04.2018 die Stadt Geilenkirchen auf Anweisung von Herrn Mönter mit schwerem Gerät (einem Bagger) an einem der Teiche „Am Tripser Wäldchen“ gearbeitet hat und diesen dabei restlos zerstört hat, sind uns viele Klagen von Anwohnern über den schlechten Pflegezustand in den letzten Jahren mitgeteilt worden.

Da die Kritikpunkte der Bürgerinnen und Bürger bisher nicht den nötigen Stellenwert in der Verwaltung gefunden haben, ist es wichtig, die Anwohner ausreichend zu Worte kommen zu lassen.

Deshalb beantragen wir eine Einwohnerversammlung zum Thema **„Teichanlagen und allgemeiner Pflegezustand im Gebiet „Am Tripser Wäldchen“**

Gleichzeitig beantragen wir, das Thema auf die Tagesordnung der nächsten Umwelt- und Bauausschusssitzung zu setzen und über die Ergebnisse der Einwohnerversammlung zu berichten.
Mit Dank und freundlichen Grüßen,

Jürgen Benden
Fraktionsvorsitzender